

INFOBRIEF  Rechtliche Betreuung



3/2012; Oktober 2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir sind da – das hat die bundesweite Aktionswoche eindrucksvoll bewiesen. Zahlreiche Aktionen (ca. 100) wie Podiumsdiskussionen, Fachtage, Ausstellungen, Lesungen usw. zeigten das hohe Engagement unserer Betreuungsvereine. Bei der Auftaktveranstaltung am 20. September 2012 in Köln diskutierten wir mit verschiedenen Vertretern des Betreuungswesens unsere Einschätzungen zu 20 Jahre Rechtliche Betreuung. Ein Höhepunkt war die Uraufführung unseres neuen Informationsfilms.

Näheres auf Seite 7 und unserer Internetseite www.betreuungsvereine-in-aktion.de

Vielen Dank an alle Mitwirkende!

Die Themen dieses Infobriefes in der Übersicht:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnittsarbeit - Ehrenamt
- Aktionswoche 2012
- Projekte im Arbeitsfeld (Online-Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, PeB)
- Verbandliches
- An der Schnittstelle
- Kooperationen
- Veranstaltungen 2012
- Materialien

Barbara Dannhäuser
Referentin

Herausgegeben von:



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM
SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland -
Bundesverband e.V.
Blumenstraße 20, 50670 Köln
☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de

Rechtliche Betreuung

Rechtsprechung rund ums BtG

Zum Einwilligungsvorbehalt

a) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, nachdem ein zuvor bestehender (anderer) Einwilligungsvorbehalt bereits aufgehoben war, handelt es sich nicht um eine Erweiterung des Einwilligungsvorbehalts, sondern um dessen erneute Anordnung, so dass die §§ 278, 280 FamFG unmittelbar anzuwenden sind; § 293 Abs. 2 FamFG findet in diesen Fällen keine Anwendung.

b) Wird für eine bereits bestehende Betreuung isoliert ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so ist in der Beschlussformel der Zeitpunkt zu bezeichnen, bis zu dem das Gericht über die Aufhebung oder Verlängerung dieser Maßnahme zu entscheiden hat.

BGH, Beschluss vom 25. Juli 2012, XII ZB 526/11

Zur Vergütungsfestsetzung

Ist der Beschwerdewert im Sinne des § 61 Abs. 1 FamFG nicht erreicht, hat der in einem Festsetzungsverfahren nach § 168 FamFG tätige Rechtspfleger die eingelegte Beschwerde als Erinnerung auszulegen und sie bei Nichtabhilfe dem Richter zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

BGH, Beschluss vom 15. 08. 2012, XII ZB 442/11

Zur Zwangsbehandlung

a) Da die Einwilligung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung mangels gesetzlicher Grundlage nicht genehmigungsfähig ist, kommt die Genehmigung einer entsprechenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht in Betracht, wenn die Heilbehandlung wegen der Weigerung des Betroffenen, sich behandeln zu lassen, nicht durchgeführt werden kann.

b) Die Genehmigung einer Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB kommt allerdings noch in den Fällen in Betracht, in denen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass sich der Betroffene in der Unterbringung behandeln lassen wird, sein natürlicher Wille also nicht bereits der medizinisch notwendigen Behandlung entgegensteht und er die Notwendigkeit der Unterbringung nicht einsieht.

BGH, Beschluss vom 8. August 2012, XII ZB 671/11

Nochmals zur Zwangsbehandlung

Es fehlt gegenwärtig an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Durchführung bzw. die Genehmigung einer Zwangsbehandlung nach Betreuungsrecht. Dass der Betroffene ohne die Durchführung einer notwendigen medizinischen Behandlung erheblichen Schaden nehmen kann, ist mangels zwingend erforderlicher gesetzlicher Grundlage hinzunehmen. Dies kann nach Ansicht der Kammer indes nicht dazu führen, dass ein Betroffener, der krankheitsbedingt an der Bildung eines freien Willens gehindert ist und mangels fehlender Einsicht eine dringend notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchführen lässt, der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt wird, einen irreversiblen schweren gesundheitlichen Schaden zu erleiden oder gar in Todesgefahr gerät.

Vielmehr muss der Staat der ihm aus Art. 1 und Art. 2 II 1 GG obliegenden Schutzpflicht gerecht werden, und ein staatliches Eingreifen ist auch deswegen erforderlich, weil ärztliche Maßnahmen nicht auf eine mutmaßliche Einwilligung gestützt werden können, wenn für den Betroffenen ein Betreuer bestellt ist. Damit ist nämlich die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen gerade bei dessen Einsichts- und Einwilligungsunfähigkeit hergestellt (vgl. BGHZ 154, 205).

Nicht zuletzt obliegt dem Betreuungsgericht auch gegenüber dem Betreuer eine Schutz- und Fürsorgepflicht. Der Staat darf den durch ihn bestellten Walter fremder Interessen in Situationen, in denen Entscheidungen um Leben und Tod anstehen, nicht alleine lassen. Vielmehr ist er durch betreuungsgerichtliche Prüfungsverfahren zu entlasten (BGH a.a.O.). Für den Betreuer, die behandelnden Ärzte und schließlich für das Betreuungsgericht stellt sich die Frage, ob – obgleich es keine gesetzliche Grundlage gibt – der nicht von einem freien Willen getragene tatsächliche Widerstand des Betroffenen gegen dringend notwendige medizinische Maßnahmen gebrochen werden kann. Diese Frage muss zum Schutz des Betroffenen vor erheblichen Schäden oder gar dem Tod und schließlich auch zum Schutz der Beteiligten vor Strafbarkeit vom Betreuungsgericht als gegenüber dem Betroffenen und dem Betreuer Fürsorgepflichtigen beantwortet werden.

LG Kassel, Beschluss vom 24.08.2012, 3 T 432/12

Vergütungspauschale

Immer wieder erhalten wir die Rückmeldung, dass für viele Betreuungsvereine die wirtschaftliche Lage angesichts der nicht mehr ausreichenden Vergütung der beruflich geführten Betreuung besorgniserregend ist. Trotz eines Positionspapier der Arbeitsstelle DCV, SkF, SKM im September 2010 sind die Aktivitäten insgesamt eher zurückhaltend geblieben. Inzwischen haben auch die anderen Verbände innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Betreuungsvereine gemeldet. Die Arbeitsstelle hat das Positionspapier aus 2010 überarbeitet. Auf dieser Entwurfsgrundlage laufen derzeit verschiedene intensive Gespräche mit SkF und DCV, um eine gemeinsame Strategie zu entwickeln. Auch in der AG der BAGFW wird an einer gemeinsamen Vorgehensweise gearbeitet. Andere Verbände des Betreuungswesens wie die BuKo und der bdb signalisieren ähnliche Probleme.

20 Jahre Betreuungsrecht

Zahlreiche Verbände haben sich in diesem Jahr dem „Geburtstag“ des Betreuungsrechts gewidmet. Diskutiert wurde: Wie weit ist das Gesetz über die Fachöffentlichkeit hinaus in der breiten Öffentlichkeit angekommen? Wie hat die Umsetzung stattgefunden? Welche Ziele wurden erreicht? Welche Schritte stehen noch aus? Welchen Reformbedarf gibt es? Wie sehen das die Betroffenen?

Die **BtPrax** hat eine Themenseite mit Informationen rund um die Entwicklung des Betreuungsrechts und der BtPrax zusammengestellt. In diesem Themenportal <http://www.bt-portal.de/btprax/20-jahre-betreuungsrecht.html> finden Sie interessante Dokumentationen und Interviews mit Akteuren des Betreuungswesens.

Die Bundesjustizministerin **Leuteusser-Schnarrenberger** hat bei der Jubiläumsveranstaltung des Landratsamts Starnberg am 11. Oktober 2012 eine Festrede zu dem Thema gehalten. „Den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt der persönlichen Unterstützung stellen.“
http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2012/20121012_20_Jahre_Betreuungsrecht.html?nn=1967012

Eignungsprofil beruflicher Betreuer

Der BGT - Betreuungsgerichtstag e.V. - hatte verschiedene, im Betreuungswesen tätigen Verbände zu einem Gespräch über Zulassungskriterien für die berufliche Betreuungsführung nach Kassel eingeladen. Inzwischen wurde in mehreren Treffen eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet und Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer entwickelt. Das gemeinsame Papier ist eine Empfehlung der Unterzeichner. Sie machen sich gleichzeitig für eine verbindliche Umsetzung stark. Die AG Betreuungsrecht BAGFW setzt sich für eine Unterzeichnung durch die BAGFW ein. Bisher wurde die Erklärung unterzeichnet von: Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.); Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.); Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.); Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo). www.bgt-ev.de

Das Anforderungsprofil für Vereinsbetreuer der verbandlichen Caritas finden Sie unter www.kath-betreuungsvereine.de

Betreuungszahlen 2011

Horst Deinert, Fachreferent und Fachbuchautor, hat eine Übersicht der neuesten Betreuungszahlen vorgelegt - diesmal für das Jahr 2011.

Ende des Jahres bestanden 1.320.191 Betreuungsverfahren. Dies entspricht, wie alle Jahre zuvor, einem Anstieg der Betreuungszahlen. Dieser fällt allerdings mit 0,47% moderat aus und beträgt damit zum ersten Mal weniger als ein Prozent. Eine ausführliche Zusammenfassung der Betreuungszahlen 2011 finden Sie in der Ausgabe 6/2012 der BtPrax.

Unterbringung und Zwangsbehandlung

Keine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung

Der Bundesgerichtshof (XII. Zivilsenat) hat in zwei Verfahren entschieden, dass es gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehlt.

In beiden Verfahren beehrten die Betreuerinnen die Genehmigung einer Zwangsbehandlung der wegen einer psychischen Erkrankung unter Betreuung stehenden, einwilligungsunfähigen und geschlossen untergebrachten Betroffenen. Diese benötigen wegen ihrer Erkrankung zwar eine medikamentöse Behandlung, lehnen die Behandlung krankheitsbedingt aber ab. Die Anträge der Betreuerinnen blieben vor dem Amtsgericht und dem Landgericht erfolglos. Mit den von den Landgerichten zugelassenen Rechtsbeschwerden verfolgten die Betreuerinnen ihre Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Zwangsbehandlung weiter. Der XII. Zivilsenat hat beide Rechtsbeschwerden zurückgewiesen.

Im Rahmen des Wirkungskreises der Gesundheitsvorsorge kann einem Betreuer die Befugnis übertragen werden, an Stelle des Betroffenen in dessen ärztliche Behandlung einzuwilligen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats umfasste dies auch die Befugnis, einen der ärztlichen Maßnahme entgegenstehenden Willen des Betroffenen zu überwinden, wenn der Betroffene geschlossen untergebracht war und das Betreuungsgericht die Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB genehmigt hatte. Hieran hält der Bundesgerichtshof nicht mehr fest. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Bundesverfassungsgericht hatte in zwei grundlegenden Beschlüssen aus dem Jahr 2011 (BVerfG FamRZ 2011, 1128 und FamRZ 2011, 1927) entschieden, dass die Zwangsbehandlung eines im strafrechtlichen Maßregelvollzug Untergebrachten nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig ist, das die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Eingriffs bestimmt. Die weitreichenden Befugnisse der Unterbringungseinrichtung und die dadurch eingeschränkten Möglichkeiten der Unterstützung und Begleitung durch Außenstehende setzten den Untergebrachten in eine Situation außerordentlicher

Abhängigkeit, in der er besonderen Schutzes auch dagegen bedürfe, dass seine grundrechtlich geschützten Belange etwa aufgrund von Eigeninteressen der Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter bei nicht aufgabengerechter Personalausstattung oder aufgrund von Betriebsroutinen unzureichend gewürdigt würden.

Diese Vorgaben sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs im Wesentlichen auf die Zwangsbehandlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung zu übertragen. Zwar ist der Betreuer im Rahmen seines Wirkungskreises grundsätzlich zur Vertretung des Betroffenen befugt. Besonders gravierende Eingriffe in die Rechte des Betroffenen bedürfen aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer ausdrücklichen gerichtlichen Genehmigung; insoweit ist die sich aus den §§ 1901, 1902 BGB ergebende Rechtsmacht des Betreuers eingeschränkt. So müssen etwa besonders gefährliche ärztliche Maßnahmen nach § 1904 BGB, eine Sterilisation nach § 1905 BGB, eine geschlossene Unterbringung

nach § 1906 BGB und die Aufgabe der Mietwohnung eines Betroffenen nach § 1907 BGB zuvor durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die gebotene staatliche Kontrolle des Betreuerhandelns fehlt hingegen hinsichtlich einer Zwangsbehandlung des Betroffenen. Jene muss nach Auffassung des Bundesgerichtshofs inhaltlich den gleichen Anforderungen genügen, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des strafrechtlichen Maßregelvollzugs aufgestellt hat. Die materiellen Vorschriften des Betreuungsrechts, insbesondere § 1906 BGB als Grundlage für eine bloße Freiheitsentziehung, und die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Quelle: Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle Nr. 115/2012

Einen gut verständlichen Beitrag hierzu finden Sie im Newsletter 02/03-2012 des ITB - Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e. V. www.itb-ev.de

Laut der Bundesjustizministerin besteht akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das **BMJ** hat signalisiert, dass es die unsichere Rechtslage schnellstens beheben möchte.

Machbarkeitsstudie ISG

Angesichts der kontinuierlich steigenden Betreuungszahlen, aus der betreuungsrechtlichen Praxis und aus der politischen Diskussion ergeben sich viele Fragen, warum die Anzahl der Rechtlichen Betreuungen zunimmt und wie diese eventuell vermieden werden könnten. Um eine derart komplexe Frage, wie insbesondere alternative Unterstützungssysteme und Assistenzen (im Sinne des Subsidiaritätsprinzips), die nicht unmittelbar mit dem Betreuungsrecht verknüpft sind, zur Vermeidung von Betreuungen genutzt werden (können), beantworten zu können, müssen verschiedene Faktoren bedacht werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) mit der Durchführung einer solchen Machbarkeitsstudie beauftragt. Die Ergebnisse gibt es online unter:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Machbarkeitsstudie_ISG.html

Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg

Tag des Ehrenamtes in Baden-Württemberg

Am 6. Oktober 2012 fand in Stuttgart ein Tag des Ehrenamtes als Anerkennung und Dankeschön der Justiz statt. Eingeladen hatte der Justizminister Rainer Stickelberger. Er würdigte die deutlich mehr als 60.000 Personen, die freiwillig und unentgeltlich bei Gerichten, in Justizvollzugsanstalten, in der Bewährungshilfe oder als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig sind. „Oftmals geschieht das ohne großes Aufsehen“, sagte Justizminister Rainer Stickelberger bei der Veranstaltung in Stuttgart: „Das bedeutet aber keineswegs, dass die freiwillige Arbeit nicht aufsehenerregend wäre. Im Gegenteil: Sie ist enorm wichtig, bereichert die Justiz und trägt zu einem gelungenen Miteinander bei.“ Der Tag sei ein Dankeschön an die vielen Freiwilligen. In verschiedenen Talkrunden, in einer Ausstellung und in einem Infoforum zeigte sich dabei die große Bandbreite des bürgerschaftlichen Engagements in der Justiz. Ehrenamtliche berichteten auf der Bühne von ihrer freiwilligen Tätigkeit; Projekte, Organisationen und Institutionen präsentierten sich. In Workshops ging es beispielsweise um Zivilcourage und deeskalierende Kommunikation. Führungen durch

das Landessozial-, das Arbeits- und das Finanzgericht gaben Einblick in die Arbeit und die Abläufe bei Gericht.

Quelle: aus der PM www.justiz-bw.de

Niedersachsen

Projekt "Betreuungsoptimierung Braunschweig"

Drei Jahre lang - von 2008 bis 2011 - wurde die Betreuungsbehörde Braunschweig in verstärktem Maß bei neuen Betreuungsverfahren beteiligt. So habe man die Einrichtung von Betreuungen durch eine Eingangsberatung und eine verstärkte Sachverhaltsermittlung für das Betreuungsgericht teilweise vermeiden können. Häufigste Alternative zur Betreuung sei die Vorsorgevollmacht gewesen. Auch wenn das Projekt lediglich in einem Amtsgerichtsbezirk (Braunschweig) lief, gibt es zumindest einige Hinweise darauf, dass - die Sondierung geeigneter Alternativen vorausgesetzt - die Möglichkeiten zur Betreuungsvermeidung bislang nicht ausgeschöpft sind. Nähere Informationen unter http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3745&article_id=108059&ps_mand=13

Quelle: btprax

Nordrhein-Westfalen

am 24. August 2012 wurde in Düsseldorf die überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen gegründet. Die überörtliche Arbeitsgemeinschaft verfolgt mit den beteiligten Verbänden, Organisationen, Behörden und Gerichten das Ziel, das in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungswesen auf Landesebene weiterzuentwickeln und seine Qualität zu verbessern. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an den durch die UN-Behindertenrechtskonvention gestellten Anforderungen. Den Intentionen des Betreuungsrechts folgend, ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen ein weiteres vorrangiges Ziel der Aktivitäten. In den Vorstand wurde gewählt: Christian Schumacher, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (1. Vorsitzender); Georg Dodegge, Richter am Amtsgericht Essen (Stellvertreter); Heike Looser, Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB e.V.), Landesverband NRW (Stellvertreterin).

Querschnittsarbeit - Ehrenamt

Fachtag Querschnittsarbeit

Fachtag Querschnittsarbeit - Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung am 4.7.2012 in Stuttgart

In diesem Jahr wurde der Fachtag Querschnittsarbeit mit der Abschlussveranstaltung zum KVJS-Forschungsvorhaben im Bereich der Rechtlichen Betreuung verbunden. Vor 165 Tagungsgästen wurden die Forschungsergebnisse vorgestellt. Die rechtliche Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen – ursprünglich als Ehrenamt konzipiert – geht immer mehr in die Hände von Profis. Das belastet den öffentlichen Haushalt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtliche Betreuungsbehörde für Baden-Württemberg hat jetzt Ergebnisse seines Forschungsprojekts vorgestellt. Das geht der Frage nach, welche Entwicklungen und Einflussfaktoren sich abzeichnen. Der KVJS hat das Projekt initiiert, um Ansätze aufzuzeigen, wie sich bedarfsgerechte und finanzierbare rechtliche Betreuung gewährleisten lässt. Prof. Paul-Stefan Roß vom Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart und Prof. Dr. Sigrid Kallfaß vom Steinbeis

Innovationszentrum legten im Auftrag des KVJS ihre Ergebnisse vor. Demnach ist die Bereitschaft Ehrenamtlicher zu rechtlichen Betreuungen tendenziell gleich geblieben. Zunehmend Probleme machen jedoch der soziale und demografische Wandel, der Abbau präventiver sozialer Dienste und die Zunahme schwieriger Betreuungen. Gleichzeitig werden die sozialen Leistungsbereiche komplexer, was vom rechtlichen Betreuer eine hohe Kompetenz für alle Lebensbereiche erfordert. Die Veranstaltung in Stuttgart wurde organisiert von der überörtlichen Betreuungsbehörde beim KVJS, dem SKM (katholischer Verein für soziale Dienste) und SkF (Sozialdienst katholischer Frauen) in Freiburg, dem Diakonischen Werk Württemberg sowie der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg.

Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Strukturen der rechtlichen Betreuung im Land Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung“ findet sich im Internet unter <http://www.kvjs.de/forschung.html> , Stichwort „Rechtliche Betreuung“.

Quelle: Meldung des KVJS

Woche des bürgerschaftlichen Engagements

Die 8. Woche des bürgerschaftlichen Engagements vom 24. September bis 3. Oktober 2012 war mit einer Beteiligung von mehr als 2.500 Veranstaltungen deutschlandweit die erfolgreichste Aktionswoche seit Beginn der Freiwilligenoffensive. Auch unsere Aktionswoche der verbandlichen Caritas mit wieder vielen „Unteraktionen“ war dort angemeldet. Weitere Informationen unter www.engagement-macht-stark.de

Aufwandsentschädigung

Der Bundesfinanzhof hat ein neues Urteil zur Einkommenssteuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen gefällt. Auch wenn die Hintergründe mehr aus fragwürdig sind (*ein ehrenamtlicher Betreuer im Bereich der Caritas hatte zeitweise bis zu 42(!) ehrenamtliche Betreuungen – wie kann das sein?*), hat es doch für einige Ehrenamtliche positive Auswirkungen. Nach dem Urteil sind Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer(innen) nach §1835a BGB bis einschließlich 2010 einkommensteuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG. Nach dieser Vorschrift sind solche Bezüge einkommensteuerfrei, die aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt werden. Diese Steuerbefreiung ist nicht gedeckelt, sondern gilt für alle Aufwandsentschädigungen, unabhängig von deren Anzahl. Für Veranlagungszeiträume ab 2011 folgt die Steuerfreiheit bis € 2.100 p.a. unmittelbar aus § 3 Nr. 26b EStG. Ehrenamtliche rechtliche Betreuer(innen), die für Veranlagungsjahre bis einschließlich 2010 für ihre Aufwandspauschalen tatsächlich zu Einkommensteuerzahlungen veranlagt wurden, und deren Steuerveranlagung noch nicht endgültig veranlagt ist (z.B. aufgrund eines Einspruchs), können nun mit Bezug auf dieses Urteil eine Einkommensteuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG geltend machen.

BFH VIII R 57/09

Aktionswoche 2012



Und plötzlich ist die Aktionswoche Geschichte. Eine beeindruckende Anzahl (ca. 100) und Qualität von Veranstaltungen hat bundesweit stattgefunden: Podiumsdiskussionen, Fachtage, Ausstellungen, Lesungen, Kinoveranstaltungen, Infostände. Alle Aktionen finden Sie auf unserer Internetseite www.betreuungsvereine-in-aktion.de
Gerne können Sie mir Fotos und Presseartikel zumailen. Ich stelle Einiges später auf unsere Internetseite.

Um auch für die Aktionen auf Ortsebene eine größere Aufmerksamkeit zu erlangen, fand am 20. September 2012 eine **Auftaktveranstaltung** in Köln statt. Eingeladen waren Vertreter verschiedener Verbände und Ministerien, unsere Diözesanstellen und ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter unserer Betreuungsvereine. 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Dreikönigssaal bedeuteten „volles Haus“. Der Moderator Tom Hegermann, WDR, eröffnete mit den Worten: „Oft ist es eine ganz einfache Formel, auf die man eine sehr komplizierte Sache bringen kann. Und die Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas haben für ihre Arbeit eine solche Formel gefunden. Die heißt: „Wir sind da!“ Ganze drei Worte. Aber was da alles drin steckt. Wir sind da, wo andere nicht sind. Wir sind da, wo wir gebraucht werden. Wir sind da, wo geholfen werden muss. Wir sind da für andere Menschen.“ 20 Jahre gibt es die Rechtliche Betreuung. Der Abend als Auftakt der bundesweiten Aktionswoche bot Gelegenheit zum Gespräch, zum Austausch und zur Bewertung des Betreuungswesens. Wir wollen mit der Aktionswoche auch eine Gelegenheit nutzen, die Arbeit der Betreuungsvereine näher in die Öffentlichkeit zu bringen. Ab sofort tun wir das auch mit einem Film: „Rechtliche Betreuung – Fragen und Antworten“, der nach der Uraufführung viel Applaus erhielt. In zwei Gesprächsrunden diskutierten Vertreter verschiedener Organisationen im Betreuungswesen. Dabei verneint Benno Kiermeier, Ministerialrat a.D., das schlechte Image der Rechtlichen Betreuung – Journalisten stürzen sich immer auf Fehler und Missstände. Diese Probleme haben auch andere Berufsgruppe. Positiv sei, dass überhaupt berichtet wird und sich die Menschen mit dem Thema und den Betreuten

beschäftigen. Vor 1992 hat sich niemand darum geschert. Harald Reske, Richter am Amtsgericht Köln, sieht sich als Sozialarbeiter mit Richter Gehalt. Er hat sich immer lieber mit den Randgebieten der Juristerei beschäftigt. Betreuungsrichter brauchen Einfühlungsvermögen für die Belange der Klienten und wirkliches Interesse für diese Menschen. Peter Winterstein, BGT, kritisiert, dass Richter im Bereich Insolvenzrecht eine Zusatzqualifikation benötigen, im Betreuungsrecht aber nicht. Professor Hans-Jürgen Schimke wirbt für eine Qualifizierung der beruflichen und ehrenamtlichen Betreuer. Markus Kurth, Bündnis 90/Die Grünen, meint, dass es nach wie vor zu viele Betreuungen gibt, die durch vernünftige Beratung im gesamten Sozialbereich und einfacheren Regelungen vermeidbar wären. Gaby Hagmans, SkF Gesamtverein, betont, dass Betreuungsvereine eine kostendeckende Finanzierung und entsprechende Rahmenbedingungen benötigen, um erfolgreich arbeiten zu können. Es fehlt nicht am Knowhow und den Konzepten. Dagmar Budde, Betreuungsstelle Bonn, engagiert sich für ein besseres Betreuungsrecht. Auch innerhalb von Behörden ist da viel Spielraum. Die Vernetzung aller Beteiligten und der Austausch untereinander sind da wichtige Voraussetzungen.

In der Aktionswoche finden bundesweit über 100 Aktionen statt: Podiumsdiskussionen, Fachtage, Ausstellungen, Kinoveranstaltungen, Lesungen, Infostände.

An den Wänden konnten man die Liste und die Landkarte der Veranstaltungen bewundern. Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM schloss den Abend mit: „Da wo wir weiter kritisch unsere Interessen und die unserer Betreuten und Ehrenamtlichen vertreten müssen, werden wir dies weiter tun. Rechnen Sie mit uns! Wir sind da – gemeinsam auf dem Weg – engagiert im Betreuungsverein!“

Projekte im Arbeitsfeld

Projekt Online-Beratung

Das Projekt – gefördert mit Mitteln der Glücksspirale – ist am 1.7.2012 gestartet. Die Bewilligung der Glücksspirale für zunächst nur ein Jahr liegt inzwischen vor. 50 Betreuungsvereine haben inzwischen ihr Interesse für ihr Mitwirken mitgeteilt. Für die gibt es am 30.10.2012 einen Startworkshop in der Karl-Rahner-Akademie in Köln. Im ersten Halbjahr 2013 werden dann die Schulungen an verschiedenen Standorten stattfinden. Eine Projektbegleitgruppe beschäftigt sich mit übergeordneten Fragen. Sie trifft sich erstmals am 5. Dezember in Köln. Mitglieder der Projektgruppe sind: Dagmar Auberg, SKFM Mülheim; Johannes Becker-Laros, SKM Diözesanverein Trier; Heike Deimel, DiCV Paderborn; Markus Jäckel, CV Hagen; Ludger Koopmann, SkF Osnabrück; Alexandra Myhsok, SkF Landesverband Bayern; Dr. Martin Lange, EA SKM Köln; Ulrich Raneck, SKM Lippstadt; Relindis Tooten, DiCV Münster; Ralf Waeser, SKM Bonn; Kirsten Schellack, DCV; Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM.

Öffentlichkeitsarbeit

2011 haben wir uns folgende **Ziele** unserer Öffentlichkeitsarbeit gesetzt:

- an der verbandlichen Caritas „kommt keiner vorbei“ (Fachöffentlichkeit)
- Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas sind einer breiten Öffentlichkeitsarbeit bekannt
- Rechtliche Betreuung (durch den Betreuungsverein) hat ein positives Image.

Eine Arbeitsgruppe (Heike Deimel, DiCV Paderborn, Michael Karmann, SKM Diözesanverein Freiburg, Alexandra Myhsok, SkF Landesverband Bayern, Hubertus Strippel, DiCV Essen und Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM) erarbeitete auf dieser Grundlage verschiedene Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe wird ihre Ergebnisse in der Bundeskonferenz der BtG Fachreferenten im März 2013 vorstellen.

Zu den bisherigen Ergebnissen gehören: ein Zielgruppenpapier, eine Befragung zu **Best-Practice-Beispielen** aus den Vereinen und eine Umfrage zur Nutzung von **Give-aways** in den Betreuungsvereinen. Auch die in Mai 2012 erschienene neue Broschüre „**Wer wir sind und was wir tun** – ein Leistungsprofil der Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas“ ist mit der AG entwickelt worden. Diese Broschüre wird im Übrigen sehr gut angenommen und vielfach bestellt.

Info-Film Rechtliche Betreuung

Den neuen Informations- und Imagefilm finden Sie auf der Internetseite. Er beantwortet die Fragen: Was ist Rechtliche Betreuung? Wie kann man vorsorgen? Was machen eigentlich Betreuungsvereine? Er wurde bei der Auftaktveranstaltung der Aktionswoche am 20.09.2012 im Maternushaus uraufgeführt. Er kann demnächst als DVD und/oder individualisiert für die eigene Internetseite erworben werden. Die Konditionen erfahren Sie in Kürze.

www.betreuungsvereine-in-aktion.de = www.kath-betreuungsvereine.de

Seit dem Neuauftritt im Januar 2012 hat die Seite die Adresse www.kath-betreuungsvereine.de. Das von brandtec entwickelte Layout wird inzwischen bei allen Materialien genutzt, um die Wiedererkennung zu garantieren. Sie finden es auf den Roll-ups, den Broschüren und im Film wieder.

Persönliches Budget (PeB) und Rechtliche Betreuung

Das Projekt „Förderung des Persönlichen Budgets durch Information, Aufklärung und Unterstützung der Betreuungsvereine und ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/innen“ wurde am 30.06.2012 abgeschlossen. Die Ergebnisse sind auf der Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de eingestellt. Zukünftig werden die Fallzahlen von Betreuten mit Persönlichem Budget in der Jahresstatistik abgefragt, um die weitere Nutzung dieser Hilfeform beobachten zu können.

Verbandsinformationen

Bundesdiözesanreferentenkonferenz

Die 7. Bundeskonferenz der für den Betreuungsbereich zuständigen Fachreferenten in den Diözesen findet am 12./13. März 2013 in Fulda statt.

Grundlagenseminar Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein

Das nächste Grundlagenseminar für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen findet im Frühjahr 2013 statt. Derzeit laufen erste organisatorische Planungen. Der Termin wird rechtzeitig per Mail bekannt gegeben.

Aus den Regionen

Diözese Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Diözesen in NRW veranstalten am 31.10.2012 einen gemeinsamen Fachtag im Rahmen der Aktionswoche. Thema: 20 Jahre Rechtliche Betreuung – die Richtung stimmt. Referenten sind: Prof Dr. Hans-Jürgen Schimke, Prof. Dr. Paul-Stefan Roß, Beate Gerigk.

Diözese Fulda, Freiburg, Dresden-Meißen

In der Diözese Fulda ist Ewald Vogel neuer BtG-Fachreferent.

Im SkF-Diözesanverein Freiburg hat Johanna Gans-Raschke den BtG-Bereich übernommen. Marcus Schmidt ist für diese Aufgabe im Bistum Dresden-Meißen e.V. neu zuständig.

An der Schnittstelle

Vormundschaftsrecht

Der Deutsche Verein arbeitet an Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts. Für die verbandliche Caritas hat Jaqueline Kauermann-Walter, SkF Gesamtverein in einer Arbeitsgruppe mitgearbeitet. Die Empfehlungen erscheinen demnächst im Eigenverlag www.deutscher-verein.de.

Regelsatzerhöhung ab 1.1.2013

Die Bundesregierung beabsichtigt den sog. Eckregelsatz in der Sozialhilfe sowie beim ALG 2 ab 1.1.2013 um 2,1 % zu erhöhen. Das sind beim Haushaltsvorstand 8,--Euro, also mtl. 382 Euro (statt bisher 374).

Hier ergeben sich für Betreuer ein paar Folgeänderungen:

- a) Persönlicher Barbetrag bei Heimbewohnern (27 %) steigt von 100,98 Euro auf 103,14 Euro
- b) Einkommensfreibetrag bei der Betreuervergütung (§ 1836c Nr. 1 BGB) sowie bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen (5.-9. Kapitel SGB XII, siehe § 85 SGB XII) steigt von 748,-- auf 762 Euro (2facher Eckregelsatz, jeweils zuzügl. Kaltmiete + Betriebskosten)
- c) der Freibetrag für Familienmitglieder nach b) steigt von 262 Euro (70 % des Eckregelsatzes) auf 267 Euro (das hat nichts mit den Regelsätzen für Familienangehörige bei laufendem Leistungsbezug von ALG 2 und HzL/Grundsicherung zu tun. Diese steigen auch, aber um unterschiedliche Eurobeträge)
- d) die Regelsätze für Haushaltsmitglieder steigen wie folgt: Ehegatte auf 345 Euro (+8 Euro), Kinder unter 6: 224 Euro (+ 5 Euro), zwischen 6 und 13 Jahren: 255 (+ 4 Euro) , Jugendliche von 14 bis 17: 289 Euro (+ 2 Euro)
- e) der Freibetrag für die Erbenheranziehung / den Staatsregress nach § 1836e BGB sowie den Sozialhilferegress beim verstorbenen Sozialhilfeempfänger (§ 102 SGB XII) steigt von 2.244 Euro auf 2.292 Euro (6facher Eckregelsatz)
- f) der Vermögensschonbetrag (meist 2600 Euro, nach § 1 der VO zu § 90 SGB XII) bleibt unverändert.

Quelle: Horst Deinert

Pfändungsschutz

Das OLG Schleswig hat entschieden, dass eine Bank keine zusätzlichen Gebühren für die Führung eines Pfändungsschutzkontos verlangen darf. Dies gilt auch, wenn eine Direktbank die Führung eines Girokontos umsonst anbietet, wie im vorliegenden Fall. Auch sei es nicht zulässig, wenn die Bank die Rückumwandlung des Pfändungsschutzkontos in ein normales Girokonto ausschliesse. Außerdem sei es unrechtmäßig, wenn die Bank bereits in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festlege, dass die Nutzung von ausgegebenen Bankkarten und die Gewährung eines Dispositionskredites nach Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nicht mehr möglich seien. Dies sei immer im Einzelfall zu prüfen.

Quelle: Btprax

Patientenrechtegesetz

Am 28.09.2012 hat das Plenum des Bundestags über einen Entwurf zur Regelung der Patientenrechte beraten. Einer Studie zufolge kennen zwei Drittel aller Patientinnen und Patienten ihre Rechte beim Arztbesuch nicht oder nur teilweise. Erschwert wird dieser Umstand dadurch, dass es bislang keine gesetzliche Patientenrechteverordnung gibt, sondern nur eine an Einzelfällen entwickelte Rechtsprechung. Der Gesetzesentwurf und weitere Informationen stehen zur Verfügung unter <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenrechtegesetz>.

Der **Deutsche Caritasverband** hat eine Stellungnahme und Änderungsanträge vorgelegt. Die Anhörung, bei welcher der DCV durch Dr. Elisabeth Fix vertreten wird, findet am 22. Oktober 2012 statt. Geplant ist der Abschluss des Gesetzverfahrens noch in diesem Jahr, damit das Gesetz am 1.1.2013 in Kraft treten kann.

Behindertenhilfe

UN-Behindertenrechtskonvention

Beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ist eine Koordinierungsstelle angesiedelt. Den Kern der Arbeit der Koordinierungsstelle bilden der Inklusionsbeirat und die vier ihm zugeordneten Fachausschüsse. Der Inklusionsbeirat wurde zur langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung der UN-BRK eingerichtet. Er bildet das oberste Entscheidungsgremium der Koordinierungsstelle. Dem Inklusionsbeirat sind vier Fachausschüsse zu verschiedenen Themenbereichen bzw. Handlungsfeldern der Konvention zugeordnet. Das Thema Betreuungsrecht ist dem Fachausschuss 2 zugeordnet und wird in einer Unterarbeitsgruppe diskutiert. Für die BAGFW nimmt hier Ina Krause-Trapp, Paritätler teil. Die Arbeitsgruppe hat nun erste Ergebnisse ihrer Arbeit zusammengetragen. Dabei werden unterschiedliche Positionen in der Einschätzung, inwieweit das Betreuungsrecht anzupassen ist, deutlich. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es Umsetzungsdefizite im Betreuungswesen gibt, deren Ursächlichkeit erforscht werden sollte. Hierzu wurde ein umfassender Fragenkatalog erarbeitet.

Es gibt ein Internetangebot des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur UN-Behindertenrechtskonvention in Leichter Sprache. Die Website www.ich-kenne-meine-rechte.de ist speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten zugeschnitten. Sie bietet den Konventionstext in Leichter Sprache, ist übersichtlich gestaltet und leicht bedienbar.

Fachgespräch Sozialraumorientierung

Am 14. Juni 2012 fand ein Fachgespräch von Alten- und Behindertenhilfe/Psychiatrie des DCV zu Chancen und Herausforderungen der Sozialraumorientierung statt. Es richtete sich ausdrücklich an die Kolleginnen und Kollegen, die im Verband auf Diözesanebene Verantwortung für die verbandlichen Prozesse in den Arbeitsfeldern der Behindertenhilfe, der ambulanten, der stationären Altenhilfe sowie der offenen sozialen Altenarbeit haben. Hier wurden Arbeitsfelder zusammengebracht, die konzeptionell und organisatorisch viele Parallelen aufweisen und die gleichzeitig unterschiedliche Konzepte entworfen haben, um die selbstbestimmte Teilhabe der je eigenen Nutzer/innen zu verbessern. Vorrangiges Ziel der Veranstaltung war es, den fachlichen Diskurs in der Altenhilfe und Behindertenhilfe/Psychiatrie zusammenzuführen und an einem gemeinsamen Verständnis von Sozialraumorientierung zu arbeiten. Das Diskussionspapier zur Sozialraumorientierung des Deutschen Caritasverbandes und Beiträge von der Diözesan- und Fachverbandsebene gaben dazu wichtige Impulse.

Quelle: DCV, Referat Behindertenhilfe

CBP – Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Der CBP veranstaltet am 21./22.11.2012 in Bonn, Gustav-Stresemann-Institut (GSI) seine Mitgliederversammlung. Am zweiten Tag wird es Workshops zu verschiedenen Themen geben, bei dem ich in einem mitwirke: Zukunft Eingliederungshilfe (Impuls Dr. Franz Fink) Gewaltfreie Behindertenhilfe (Impuls Dr. T. Hinz); Inklusive Bildung (Impuls Dr. Verena Liessem DCV) und Rechtliche Betreuung – 20 Jahre Betreuungsrecht (Impuls Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM).

Mit dem Geschäftsführer Dr. Torsten Hinz hat im August ein Gespräch über Positionen zu verschiedenen Fragen des Betreuungswesens und zu Schnittstellenthemen stattgefunden. Wir werden den Austausch weiter pflegen.

Die Fachverbände

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung arbeiten seit 1978 zusammen. Sie bearbeiten rechtliche und sozialpolitische sowie gesundheitspolitische Themen, formulieren gemeinsam Positionen zu wichtigen Gesetzesvorhaben und Grundsatzfragen der Politik für behinderte Menschen und veranstalten öffentliche Fachtagungen zu aktuellen behinderungsspezifischen Themen. Die Fachverbände sind:

- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
- Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.

Sie präsentieren sich gemeinsam auf ihrer neuen Homepage www.diefachverbaende.de.

Ethische Grundaussagen zu ihrer Arbeit „was wir gut und wichtig finden“ gibt es auch in Leichter Sprache. Für jeden lesenswert!

Palliative Care für Menschen mit geistiger Behinderung

Die EAPC (European Association for Palliative Care) hat eine Taskforce eingerichtet für das Thema „Palliative Care für Menschen mit geistiger Behinderung“. Link hierzu: <http://www.eapcnet.eu/Themes/Specificgroups/Peoplewithintellectualdisabilities.aspx>

Benjamin Straßer vom Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstraße 4, D-80335 München (benjamin.Strasser@caritasmuenchen.de) ist als Mitglied dieser Taskforce Ansprechpartner für Deutschland. Ziel der eingerichteten Gruppe ist eine Bestandsaufnahme und die Verbesserung der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung am Lebensende. Hierfür gibt es einen Aufruf, konkrete Beispiele der Betreuung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung am Lebensende einzureichen. Über

diese Beschreibungen sollen die Bedarfe und der Stand der Versorgung in Europa ermittelt werden als Vorbereitung für die Erarbeitung von Empfehlungen („Guidelines“) für diesen Bereich. Der Aufruf läuft jetzt und die Frist zur Einsendung von Beispielen endet mit Jahresende. Die deutsche Übersetzung des Aufrufs finden Sie im Anhang dieser Mail.

Quelle: DCV Referat Behindertenhilfe

Kooperationen

BAGFW

Wir werden erstmals auf dem 13. Bundes-BGT in Erkner einen gemeinsamen Stand der Betreuungsvereine der Freien Wohlfahrtspflege haben. Für 2013 planen wir wieder eine gemeinsame Fachtagung im Oktober in Kassel. Die AG Betreuungsrecht in der BAGFW trifft sich 2-4 x jährlich, um inhaltliche Abstimmungen zu Themen des Arbeitsfeldes zu ermöglichen. Derzeit beschäftigen uns die Diskussion über ein mögliches Berufsbild des Betreuers und die Auskömmlichkeit der Betreuungsvereine.

BuKo

Die nächste Bundeskonferenz findet am 29./30.10.2012 in Bochum statt. Es sind auch Interessierte als Gäste eingeladen. Die Einladung habe ich an alle Diözesanstellen weitergegeben. Die BuKo beschäftigt sich in ihrer Konferenz u.a. mit den Eignungskriterien für berufliche Betreuer - gemeinsames Papier der Verbände; der Stellungnahme zum Referentenentwurf zum BtBG/FamFG aus dem Bundesjustizministerium (Stärkung der Betreuungsbehörde) und mit den Zwischenergebnissen des Fachausschuss 2 zur Behindertenrechtskonvention.

BGT

Unter dem Thema „20 Jahre Betreuungsrecht - da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten - Selbständigkeit fördern!“ findet vom 12. – 14. November 2012 in Erkner der nächste Bundes-Betreuungsgerichtstag (BGT) statt. Gemeinsam mit den anderen Verbänden der BAGFW werden wir einen Stand der Betreuungsvereine haben. Die Arbeitsstelle DCV, SkF, SKM beteiligt sich an einem Teilplenum zur „Zukunft Ehrenamt“ und an einer Arbeitsgruppe zur „Begleitung Ehrenamtlicher“ www.bgt-ev.de. Bitte teilen Sie mir per Mail mit, ob Sie teilnehmen. Ich suche noch Mitwirkende für die Arbeitsgruppe am Dienstagnachmittag.

bdb

Die diesjährige BdB-Kampagne „Dialog-Tour 2012: Betreuung 20+“ gliedert sich in zwei Teile. Bereits seit April führen Berufsbetreuer/innen bundesweit Gespräche mit ihren Land- und Bundestagsabgeordneten. Der zweite Teil der Kampagne startete Ende August mit politischen Diskussionsveranstaltungen in den Landeshauptstädten. Thema: Betreuung braucht bessere Bedingungen. Der bdb lädt alle Interessierten ein, mit ihnen zu diskutieren. Termine und Orte der Diskussionsveranstaltungen finden Sie hier: http://www.bdb-ev.de/110_Aktuelle_Kampagne.php#anker2.

Deutscher Verein

Der Deutsche Verein arbeitet an Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts. Da gibt es immer wieder auch Verbindungen zum Betreuungsrecht. Für die verbandliche Caritas hat Jaqueline Kauermann-Walter, SkF Gesamtverein in einer Arbeitsgruppe mitgearbeitet. Die Empfehlungen erscheinen demnächst im Eigenverlag www.deutscher-verein.de

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

3. Bayerischer BGT

20 Jahre Betreuungsrecht
18. Oktober 2012 in Augsburg

13. Bundes-BGT

20 Jahre Betreuungsrecht - da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten - Selbständigkeit fördern!
12.-14. November 2012 in Erkner

20 Jahre Rechtliche Betreuung – die Richtung stimmt

Fachtag der Caritas in NRW am 31. Oktober 2012 in Essen

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.
Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

Beratungsresistent!? Praktische und ressourcenorientierte Methoden zur Beratung und Therapie von „schwierigen Fällen“

10.-13.12.2012 in Aachen
Referent: Lothar Hellenthal
Veranstalter: FAK DCV www.fak-caritas.de

Erbrecht für die Praxis der rechtlichen Betreuung

25.01.2013, Koster Nütschau
Referent: Uwe Harm, Rechtspfleger
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Die Borderline-Störung

01/02.02.2013 in Frankfurt
Referentin: Dr. med Ewald Rahn
Veranstalter: DGSP e.V. www.psychiatrie.de/dgsp

Umgang mit psychotisch erkrankten Betreuten

05.02.2013, Schloß Hirschberg, Bayern
Referent: Prof. Klaus Gérard Nouvertné
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Der Sinn des Wahnsinns – Psychose verstehen

11./12.03.2013 in Hannover
Referent: Prof. Dr. Michael Eink
Veranstalter: DGSP e.V. www.psychiatrie.de/dgsp

Haftungsrecht Betreuer

20.03.2013, KSI, Bad Honnef
Referent: Horst Deinert
Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Sie gehen in Führung! - Programm für angehende Führungskräfte in der Caritas

Kurs in drei Teilen von Februar bis Juni 2013
Referenten: Daniel Ham, Susanne Henke
Veranstalter: FAK DCV www.fak-caritas.de

Materialien

Broschüren

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen.
Herausgeber: Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM.
Kosten: 8,00 € zzgl. Versand. Bestellung über die Internetseite des SKM Bundesverband www.skmev.de. Der Gesetzesteil ist als pdf-Datei auf der Internetseite herunterladbar.
Dieser kann dann in bereits vorhandene Arbeitshilfen eingelegt werden.

Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

Hier diesmal ein paar Links zu Vereinen und Organisationen, die auch einen sogenannten Imagefilm eingestellt haben:

SKM Zollern
www.zollern.skmdivfreiburg.de

SkF Bamberg
www.skf-bamberg.de

SkF Mannheim
www.skf-mannheim.de

Literaturhinweise / Medienhinweise

Online-Handbuch „Aktiv gegen Diskriminierung“

Welche Möglichkeiten bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Verbänden, um Menschen dabei zu unterstützen, vor Gericht gegen Diskriminierung vorzugehen? Wann kann eine Verbandsklage nach dem Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Verbraucherschutz erhoben werden? Unter welchen Voraussetzungen ist die Einreichung einer Beschwerde auf internationaler Ebene (UN, Europäischer Menschenrechtsgerichtshof)

sinnvoll? Antworten auf diese und weitere Fragen bietet das neue Online-Handbuch „Aktiv gegen Diskriminierung“. Es richtet sich vor allem an Verbände und steht ab dem 9. August 2012 zur Verfügung unter: www.aktiv-gegen-diskriminierung.de . Interessierte Verbände finden auf dieser Website einen Überblick über die nationalen und internationalen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz mit konkreten Handlungsanleitungen und praxisorientiertem Wissen.

Die Vergütung des Betreuers

(auch als E-Book)

Deinert, Lütgens

Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen

Bundesanzeigerverlag

Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht

Dodegge, Roth

Bundesanzeigerverlag

Pflegerecht für Angehörige

Breidenstein

C.H.Beck Verlag

Das richtige Pflege- und Seniorenheim

Rechtliche Tipps für Senioren und ihre Angehörigen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO)

ISBN 978-3-406-61415-6

Freiwillig. Etwas bewegen

Baldas, Mayer, Roth (Hrsg.)

Lambertusverlag

Patientenrechte am Ende des Lebens

Pütz, Stedinger

Beck-Rechtsberater im dtv

Zeitschriften

btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung

Bundesanzeigerverlag

www.bundesanzeiger.de

npoR

Zeitschrift für das Recht der Non-Profit-Organisationen

www.npor.de

Interessante Newsletter

Betreuungsrechtliche Praxis - Newsletter der Btprax www.btprax.de

BGT Newsletter - des Betreuungsgerichtstag e.V. www.bgt-ev.de

Theologie und Ethik – newsletter der Arbeitsstelle Ethik im DCV alexis.fritz@caritas.de

Newsletter Betreuungsrecht - <http://www.ethik-in-der-praxis.de/betreuungsrecht/newsletter-betreuungsrecht/>

Nächster Erscheinungstermin

des BtG-Infobriefes: voraussichtlich Februar 2013



IMPRESSUM:

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V
Blumenstraße 20, 50670 Köln

Telefon: 0221 913 928-6
Telefax: 0221 913 928-88

E-Mail: skm@skmev.de
Internet: www.skmev.de

Redaktion: Barbara Dannhäuser

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 3385 eingetragen.

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Generalsekretär Stephan Buttgeriet oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der SKM ist Mitglied im Deutschen Caritasverband.

Disclaimer

Der BtG-Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt; eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann jedoch nicht garantiert werden. Der BtG-Infobrief enthält Verknüpfungen zu externen Websites ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Setzen der externen Links bedeutet nicht, dass sich der SKM die hinter dem Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die SKM-Bundesgeschäftsstelle hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der SKM hat jedoch keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.